

Schriften zum Europäischen Recht

Band 207

**Die Drittewirkung von
Gerichtsstandsvereinbarungen im
Europäischen Zivilprozessrecht**

Von

Alexander Philipp Bömer



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDER PHILIPP BÖMER

Die Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen
im Europäischen Zivilprozessrecht

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

Siegfried Magiera · Detlef Merten
Matthias Niedobitek · Karl-Peter Sommermann

Band 207

Die Drittewirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht

Von

Alexander Philipp Bömer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 19

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r), Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0937-6305

ISBN 978-3-428-18447-7 (Print)

ISBN 978-3-428-58447-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Frühjahr 2021 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand vom Dezember 2020.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Abbo Junker. Er hat diese Arbeit angeregt und betreut sowie darüber hinaus meine Forschung im Europäischen Arbeitsrecht gefördert. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für (Internationales) Arbeitsrecht, Arbeitsrechtsvergleichung und Bürgerliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München hat es mir ermöglicht, diese Arbeit unter hervorragenden Bedingungen anzufertigen.

Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Hau für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Einen besonderen Dank möchte ich meinen Kollegen an der Ludwig-Maximilians-Universität und insbesondere am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht für ihre persönliche und fachliche Unterstützung aussprechen. In freundschaftlicher Verbundenheit sind Tristan Denis, Dr. Lucas Lichtenberg und David Quack für ihre scharfsinnige Kritik und ihren geduldigen Zuspruch hervorzuheben.

Mein herzlicher Dank gilt meiner Familie. Ihre immerwährende Liebe und Unterstützung sind das Fundament meiner Entwicklung und tragen mich bis heute.

München, im April 2021

Alexander Bömer

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	21
§ 2 Grundlagen	24
I. Keine Regelung der Drittirkung in der EuGVVO	24
II. Bestimmung des Dritten	26
III. Zustandekommen und Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	30
IV. Grundsatz der <i>inter partes</i> Wirkung der Gerichtsstandsvereinbarung	39
V. Systematisierung von Drittkonstellationen	42
VI. Wirtschaftliche Betrachtung der Drittirkung	47
VII. Auf die Drittirkung anwendbares Recht	48
§ 3 Problemaufriss	56
I. Keine Regelung der Drittirkung in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	56
II. Umgang mit Wortsinnengrenze	57
III. Aufstellung eines Rechtssatzes mit Ausnahmen	60
IV. Rechtsnatur und Begriff der Drittirkung	61
V. Fazit und Gang der Untersuchung	61
§ 4 Rechtssatz auf Grundlage der Prinzipien der EuGVVO	63
I. Gebotenheit einer Drittirkung bei Rechtsnachfolge	63
II. Dispositive Regelung und privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten	73
III. Eingrenzung der Drittirkung zu einem Rechtssatz	74
IV. Überprüfung der Ergebnisse anhand Typen der Drittbe teiligung	102
V. Schutz schwächerer Parteien	105
VI. Sonderfall der Gerichtsstandsvereinbarungen in Gesellschaftssatzungen	113
VII. Gesamtfazit	123
§ 5 Drittirkung im Regelungssystem der EuGVVO	125
I. Drittirkung und formalistisches Konzept des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	125
II. Zustimmung des Dritten entsprechend Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	128

III.	Regelungen der Drittewirkung in der EuGVVO	132
IV.	Keine Anknüpfung einer allgemeinen Regel an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	139
§ 6	Rechtsprechung des Gerichtshofs im Lichte der Rechtssicherheit.	153
I.	Kein kontinuierlicher Rechtssatz	153
II.	Fehlender Rückbezug auf Prinzipien	157
III.	Rechtsunsicherheit wegen Anknüpfung an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	159
IV.	Fazit	160
§ 7	Drittewirkung im Internationalen Familien- und Erbrecht	161
I.	Parteiautonomie im Internationalen Familien- und Erbrecht	161
II.	Drittewirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 4 EuUnthVO	162
III.	Drittewirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung in der EheGüVO/PaGüVO	164
IV.	Keine Drittewirkung in Art. 5 EuErbVO und Art. 12 EuEheVO	167
V.	Fazit	169
§ 8	Zusammenfassung	171
	Literaturverzeichnis	175
	Sachwortverzeichnis	188

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	21
§ 2 Grundlagen	24
I. Keine Regelung der Drittirkung in der EuGVVO	24
1. Stärkung der Rechtssicherheit in der Neufassung der EuGVVO	25
2. Keine Kodifikation der Drittirkung trotz Kenntnis	25
II. Bestimmung des Dritten	26
1. Parteibegriff des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	27
2. Formale Bestimmung des Dritten	28
3. Normative Bestimmung des Dritten	28
4. Stellungnahme	29
III. Zustandekommen und Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung	30
1. Bedeutung des Zustandekommens und der Wirksamkeit für die Drittirkung	30
2. Willenseinigung in der Regelungsstruktur des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	31
a) Begriff der Vereinbarung in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	31
b) Eigenständige Voraussetzung der Willenseinigung	31
aa) Vermutung der Willenseinigung bei Formwahrung	31
bb) Willensübereinstimmung als eigenständige Voraussetzung trotz Verflechtung von Form und Konsens	32
3. Autonome Bestimmung der Willenseinigung	33
a) Trennung von Gerichtsstandsvereinbarung und Hauptvertrag	34
b) Europäisches Konzept der Willenseinigung	34
aa) Autonome Bestimmung durch den Gerichtshof	35
bb) Autonom bestimmbare Konsensfragen	35
c) Grenzen der autonomen Bestimmung	37
aa) Komplexität des Vertragsschlusses	37
bb) Rückgriff auf die <i>lex fori prorogati</i> nach Art. 25 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. EuGVVO	37
4. Stellvertretung oder Botenschaft nach der <i>lex fori prorogati</i>	38
5. Fazit	39

IV. Grundsatz der <i>inter partes</i> Wirkung der Gerichtsstandsvereinbarung	39
1. Relativität der Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	39
2. Ausnahme der Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Dritter	40
a) Begünstigende und belastende Gerichtsstandsvereinbarung	41
b) Keine Schutzwürdigkeit des Dritten	41
3. Fazit	42
V. Systematisierung von Drittkonstellationen	42
1. Interessengleichheit	43
2. Beteiligung des Dritten am Verfahren	44
3. Einbezug des Dritten aufgrund materieller Rechtsstellung	44
a) Drittbeteiligung am Schuldverhältnis	45
aa) Vielfältigkeit materieller Drittverhältnisse	45
bb) Systematisierung der Drittverhältnisse	45
b) Vereins- und gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse	46
c) Fazit	47
VI. Wirtschaftliche Betrachtung der Drittirkung	47
VII. Auf die Drittirkung anwendbares Recht	48
1. Verzahnung von Gerichtsstandsvereinbarung und Hauptvertrag	48
2. Materiellrechtliche Lösung im nationalen Recht	49
a) Materiellrechtliche Lösung im deutschen Zivilprozessrecht	49
b) Keine Übertragbarkeit auf EuGVVO	50
3. Regelungsanspruch der EuGVVO	51
4. Reichweite des Prerogationsstatuts aus Art. 25 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. EuGVVO	51
5. Rechtsvergleichende Auslegung	52
a) Ergebnisse der Rechtsvergleichung zur Drittirkung	53
b) Beliebigkeit der rechtsvergleichenden Auslegung für das anwendbare Recht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs	53
c) Keine Rückschlüsse aus nationalen Rechtsordnungen auf autonome Lösung der Drittirkung	54
6. Fazit	55
§ 3 Problemaufriss	56
I. Keine Regelung der Drittirkung in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	56
II. Umgang mit Wortsinngrenze	57
1. Unterscheidung von Auslegung und Rechtsfortbildung im Europäischen Zivilprozessrecht	57

Inhaltsverzeichnis	11
2. Rechtsfortbildung durch den Gerichtshof im Europäischen Zivilprozessrecht	58
3. Keine rechtssichere Systembildung zur Drittewirkung durch den Gerichtshof	59
III. Aufstellung eines Rechtssatzes mit Ausnahmen	60
IV. Rechtsnatur und Begriff der Drittewirkung	61
V. Fazit und Gang der Untersuchung	61
§ 4 Rechtssatz auf Grundlage der Prinzipien der EuGVVO	63
I. Gebotenheit einer Drittewirkung bei Rechtsnachfolge	63
1. Prinzipienebene	63
2. Parteiautonomie	65
a) Innere Legitimation der Parteiautonomie	65
b) Negative Parteiautonomie des Dritten	66
3. Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit	66
a) Vorhersehbare und rechtssichere Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien	67
b) Keine Vorhersehbarkeit der Drittewirkung für den Dritten	68
4. Beklagtenschutz	69
5. Abwägung der Prinzipien	70
a) Abwägung von kollidierenden Prinzipien	70
b) Gebotenheit der Drittewirkung zulasten Dritter bei Rechtsnachfolge	71
c) Binnenmarktintegration	72
6. Fazit	72
II. Dispositive Regelung und privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten	73
1. Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien zum Einbezug eines Dritten	73
2. Dispositive Regelung der typischen Interessenlage	74
III. Eingrenzung der Drittewirkung zu einem Rechtssatz	74
1. Rechtsnachfolge als sachliches Eingrenzungskriterium	75
a) Kriterien zur sachlichen Eingrenzung	75
aa) Rechtsnachfolge	75
bb) Äquivalenzverhältnis	76
cc) Typologie der Drittbeziehung	77
dd) Qualifikation des Drittanspruchs	77
ee) Vertrag zulasten Dritter	78
ff) Materielle Dispositionsbefugnis	79
gg) Fazit	79

b)	Keine Differenzierung nach Singular- oder Universalsukzession und materieller Wirksamkeit der Rechtsnachfolge	79
c)	Bestimmung der Rechtsnachfolge nach der <i>lex fori prorogati</i>	80
aa)	Unklare Rechtsprechung des Gerichtshofs	81
(1)	Bestimmung nach dem anwendbaren nationalen Recht in Entscheidungen zum Konnossement	81
(2)	Missverständnis der autonomen Bestimmung in <i>Refcomp/Axa Corporate Solutions</i>	82
(3)	Rückkehr zur Bestimmung nach dem anwendbaren nationalen Recht in <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	83
bb)	Keine autonome Bestimmung der Rechtsnachfolge	83
(1)	Beliebigkeit der rechtsvergleichenden Auslegung	84
(2)	Keine Legitimation der Drittirkung durch materielle Rechtsnachfolge	84
(3)	Grenzen der autonomen Bestimmung	85
(a)	Keine Normativierung durch prozessuale Wertungen	85
(b)	Keine Normativierung durch materiellrechtliche Wertungen	86
(4)	Zwischenfazit	87
cc)	Bestimmung nach der <i>lex fori prorogati</i>	87
(1)	Keine Anwendung nationalen Prozessrechts	88
(2)	Anwendung der <i>lex fori prorogati</i>	88
(3)	Kein Gleichlauf mit materiellem Drittirkungsstatut bei Ansprüchen Dritter	89
dd)	Keine Prüfung der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge	90
d)	Fazit	91
2.	Sonderfall des materiellen Vertrags zugunsten Dritter	91
3.	Begrenzung durch Willen der Parteien	92
4.	Keine Begrenzung durch Kenntnisnahmemöglichkeit des Dritten	93
a)	Verunsicherung durch Rechtssache <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	94
b)	Kein verallgemeinerungsfähiger Grundsatz	95
aa)	Schutz der Vorhersehbarkeit bei rechtsgeschäftlicher Rechtsnachfolge	95
bb)	Keine Praxistauglichkeit einer Voraussetzung der Kenntnisnahme möglichkeit	96
cc)	Fazit	97
c)	Ausnahme bei verbrieften Rechten	98
aa)	Wertungsebene	98
bb)	Autonome Bestimmung der Verbriefung	98
d)	Fazit	99
5.	Zeitliche Begrenzung: Keine nachträgliche Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung	99

6. Keine inhaltliche Begrenzung der Drittirkung	100
a) Vorschlag des Parlaments in Entschließung vom 7. September 2010 ..	100
b) Keine Inhaltskontrolle der drittirkenden Gerichtsstandsvereinbarung ..	101
7. Fazit	101
IV. Überprüfung der Ergebnisse anhand Typen der Drittbeiligung	102
1. Auswechselung der Parteien	102
2. Ansprüche und Haftung Dritter	103
3. Schuldner- und Gläubigermehrheit	105
V. Schutz schwächerer Parteien	105
1. Regelungen der EuGVVO zum Schutz der schwächeren Partei	105
2. Konstellationen	106
a) Drittirkung einer von der schwächeren Partei abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung	106
b) Keine Wirkung gegenüber einem schwächeren Dritten	107
aa) Schutz eines typischerweise schwächeren Dritten	107
(1) Versicherungssachen	108
(2) Verbrauchersachen	108
(3) Individuelle Arbeitsverträge	110
bb) Ergänzung der Wertungsentscheidung	111
cc) Kein Rückschluss aus Prorogationsbeschränkungen auf Drittirkung ..	111
3. Fazit	113
VI. Sonderfall der Gerichtsstandsvereinbarungen in Gesellschaftssatzungen	113
1. Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	114
a) Ausschließlicher Gerichtsstand für gesellschaftsrechtliche Binnenstreitigkeiten über Organisationsaspekte nach Art. 24 Nr. 2 EuGVVO	115
b) Gerichtsstände für andere Streitigkeiten nach Art. 4ff. EuGVVO	116
c) Erfordernis der dispositiven Konzentration	116
d) Keine analoge Anwendung des Art. 25 Abs. 3 EuGVVO	117
e) Fazit	117
2. Anwendbares Recht	117
a) Rechtsprechung <i>Powell Duffryn/Petereit</i>	118
b) Verhältnis des Art. 25 EuGVVO zum nationalen Gesellschaftsrecht	118
c) Berufung der <i>lex fori prorogati</i>	119
3. Keine Drittirkung gegenüber Gläubigergesamtheit	120
4. Kein Schutz einer schwächeren Partei	121

5. Übertragung der Erkenntnisse auf eine Gerichtsstandsklausel im Tarifvertrag	121
6. Fazit	122
VII. Gesamtfazit	123
§ 5 Drittewirkung im Regelungssystem der EuGVVO	125
I. Drittewirkung und formalistisches Konzept des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	125
1. Gerichtsstandsvereinbarung als parteigebundene Rechtsbeziehung	126
2. Verflechtung von Form und Konsens	126
3. Trennung von Gerichtsstandsvereinbarung und Hauptvertrag	127
4. Regelungstechnische Möglichkeiten der EuGVVO zum Einbezug des Dritten	127
II. Zustimmung des Dritten entsprechend Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	128
1. Zulässigkeit der Zustimmung	128
a) Zustimmung entsprechend Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	128
b) Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Zustimmung	129
2. Voraussetzungen der Zustimmung	130
a) Wille der Parteien zum Einbezug eines Dritten	130
b) Widerspruchsrecht der Parteien	131
3. Verhältnis der Zustimmung zur Drittewirkung	132
III. Regelungen der Drittewirkung in der EuGVVO	132
1. Ausdrückliche Regelung der Drittewirkung in Art. 15 Nr. 2 EuGVVO	132
2. Drittewirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung in Trustbedingungen nach Art. 25 Abs. 3 EuGVVO	133
3. Kein Grundsatz der prozessualen Wirkungen gegenüber Rechtsnachfolgern in der EuGVVO	134
a) Prozessualer Begründungsansatz im deutschen Recht	134
b) Materielle Rechtsnachfolge in der EuGVVO	135
aa) Subjektive Grenzen der Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 EuGVVO	135
bb) Berechtigung im selbstständigen Anerkennungsfeststellungsverfahren nach Art. 36 Abs. 2 EuGVVO	137
cc) Fazit	137
4. Kodifizierung der Drittewirkung in der EuGVVO	138
IV. Keine Anknüpfung einer allgemeinen Regel an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	139
1. Keine Zustimmungslösung	140
a) Beispiel <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	140
aa) Einführung in die Rechtssache <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	140

bb) Kein allgemeiner Treuwidrigkeitseinwand	141
b) Grundlegende Bedenken gegen eine Zustimmungslösung	143
aa) Auslegung des Verhaltens des Dritten als Zustimmung	143
bb) Fiktion der Zustimmung	143
cc) Rechtsgeschäftslehre im formalisierten Art. 25 Abs. 1 EuGVVO ..	144
dd) Fazit	145
c) Sonderweg in der Rechtssache <i>Powell Duffryn/Petereit</i>	145
aa) Formwahrende Zustimmung des Aktionärs	146
bb) Keine Verallgemeinerbarkeit für rechtsgeschäftlichen Erwerb ..	147
d) Keine Anwendbarkeit auf gesetzlichen Erwerb	148
e) Fazit	148
2. Keine Drittewirkung kraft Handelsbrauchs nach Art. 25 Abs. 1 lit. c EuGVVO	149
a) Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 lit. c EuGVVO	149
b) Keine Begründung der Zustimmung des Dritten über Art. 25 Abs. 1 lit. c EuGVVO	150
c) Stellungnahme	151
3. Rechtsfortbildung abseits des Wortlauts von Art. 25 EuGVVO	151
§ 6 Rechtsprechung des Gerichtshofs im Lichte der Rechtssicherheit	153
I. Kein kontinuierlicher Rechtssatz	153
1. Aufstellen des Rechtssatzes in der Rechtsprechung zum Konnossement ..	153
2. Diskontinuität in den Rechtssachen <i>Powell Duffryn/Petereit</i> , <i>Refcomp/Axa Corporate Solutions</i> und <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	154
3. Ausblenden des Rechtssatzes in der Rechtsprechung zu Versicherungssachen und in der Rechtssache <i>Leventis/Malcon Navigation</i>	156
II. Fehlender Rückbezug auf Prinzipien	157
1. Keine Anknüpfung der Rechtsnachfolge an prozessuale Prinzipien	157
2. Keine Abwägung mit Schutz der schwächeren Partei	158
III. Rechtsunsicherheit wegen Anknüpfung an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	159
IV. Fazit	160
§ 7 Drittewirkung im Internationalen Familien- und Erbrecht	161
I. Parteiautonomie im Internationalen Familien- und Erbrecht	161
II. Drittewirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 4 EuUnthVO	162
1. Drittkonstellationen im Anwendungsbereich der EuUnthVO	162
2. Übertragung des zur EuGVVO entwickelten Rechtssatzes	163

III.	Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung in der EheGüVO/PaGüVO	164
1.	Parteiautonome Zuständigkeitsbegründung im Europäischen Güterrecht	164
2.	Drittkonstellationen im Anwendungsbereich der EheGüVO/PaGüVO	165
3.	Rechtsnachfolge in güterrechtliche Rechtsposition	166
IV.	Keine Drittwirkung in Art. 5 EuErbVO und Art. 12 EuEheVO	167
1.	Weiter Verfahrensparteibegriff in Art. 5 EuErbVO	167
2.	„Anerkennung“ in Art. 12 Abs. 1 und 3 EuEheVO	168
V.	Fazit	169
§ 8	Zusammenfassung	171
Literaturverzeichnis		175
Sachwortverzeichnis		188

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeckOGK	Beck'scher Online Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
CISG	Convention on the International Sale of Goods
d. h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EheGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
endg.	endgültig
Erwgr.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen von Brüssel vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuGVVO a. F.	Verordnung (EU) 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUProspektVO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
EuUnthVO	Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZustVO	Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1348/2000 des Rates
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f., ff.	folgende
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht (Zeitschrift)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GS	Gedächtnisschrift
h. M.	herrschende Meinung
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)
IJPL	International Journal of Procedural Law
InsO	Insolvenzordnung
IntVertrR	Internationales Vertragsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JZ	Juristenzeitung
KOM	Kommission der Europäischen Union
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LMK	beck-fachdienst Zivilrecht, in Fortführung der „Kommentierten BGH Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring“

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PaGüVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer(n)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
u. a.	unter anderem
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WM	Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

§ 1 Einleitung

Parteien im internationalen Rechtsverkehr haben ein Interesse daran, die gerichtliche Zuständigkeit vorhersehen zu können. Das Bedürfnis vorhersehbarer Gerichtsstände erkennt auch die EuGVVO¹ an. Sie soll durch die Regelung der Zuständigkeit größtmögliche Rechtssicherheit gewährleisten.² Um Klarheit zu erlangen, können die Parteien einen Gerichtsstand nach Art. 25 Abs. 1 EuGVVO vereinbaren. Die Gerichtsstände des dispositiven Zuständigkeitsystems der Art. 4 ff. EuGVVO sind für die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht absehbar. Der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO hängt von der Parteirolle im Prozess und dem tatsächlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung ab (Art. 62 und 63 EuGVVO). Zudem hat der Kläger die Wahl, an den konkurrierenden Gerichtsständen aus Art. 7 ff. EuGVVO zu klagen.³

Die Gerichtsstandsvereinbarung dient zum einen dazu, die wirtschaftlichen Folgen eines Prozesses berechenbarer zu machen. Bei einem Verfahren im Ausland können beispielsweise Mehrkosten für ausländische Vertreter, Übersetzer oder Reisen anfallen. Zum anderen kann eine unvorhersehbare Zuständigkeit aber auch zu Unsicherheit über den Gewinn des Prozesses führen. Die nationalen Gerichte wenden ihr eigenes Prozessrecht, Kollisionsrecht und somit gegebenenfalls unterschiedliches nationales Sachrecht an.⁴ Das Erfordernis der Forumplanung erkennt der Gesetzgeber deshalb in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO an und lässt Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten mitgliedstaatlicher Gerichte zu.

Die Fixierung des Gerichtsstands ist nicht nur in der Rechtsbeziehung zwischen den ursprünglichen Parteien praktisch notwendig. Tritt ein Dritter in das materielle Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ein, so darf die angesprochene Rechtsunsicherheit nicht neu entstehen. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss unter gewissen Voraussetzungen gegenüber dem Dritten Wirkung entfalten, ohne dass er

¹ Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 2012/351, S. 1.

² Jenard-Bericht, S. 15; aufgegriffen in EuGH 17.6.1992 – C-26/91, Slg. 1992, I-3967 Rn. 12 – Handte/TMCS; so auch Erwgr. 15.

³ Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 25 EuGVVO Rn. 1 ff.; Staudinger/Hausmann, IntVertrR 2, Vierter Teil, Rn. 296.

⁴ „Kernstück des internationalen Vertrags und Schlüssel zur Kalkulierbarkeit seiner rechtlichen Beurteilung“ Basedow, IPRax 1985, 133, 133; Staudinger/Hausmann, IntVertrR 2, Vierter Teil, Rn. 296; Geimer, IZPR, Rn. 1596 ff.; ausführlich zu den Nachteilen des Beklagten bei einer Klage im Ausland Mankowski, IPRax 2006, 454, 456.

zugestimmt hat. Doch ebenso gilt es, den Dritten zu schützen. Er hat ein Interesse daran, nicht unvorhergesehen vor einem prorogierten Gericht nach fremdem Recht verhandeln zu müssen.⁵

Ein Dritter kann sich auf verschiedene Weise an der materiellen Rechtsbeziehung der Parteien beteiligen. Von einer Rechtsnachfolge des Erben, über die Abtretung, bis hin zu Spezialfällen wie der Haftung des *falsus procurator* oder Ansprüchen des Letztkäufers gegen den Hersteller nach der französischen *action directe* sind unzählige Drittkonstellationen nationaler Rechtsordnungen denkbar. In diesen Fällen der Drittbeteiligung stellt sich stets die Frage, ob der Dritte an eine Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien gebunden ist. Im Regelfall einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung könnte er somit nur am vereinbarten Gericht klagen und verklagt werden.

Dass es einer subjektiven Wirkungserstreckung auf Dritte bedarf, erkennt auch der Gerichtshof an.⁶ Doch lässt sich der Rechtsprechung kein kontinuierlicher Rechtssatz entnehmen, der eine vorhersehbare Lösung für jegliche materielle Drittbeteiligung bereithält.⁷ Drittbeziehungen weisen als Ausnahme zum Grundsatz der *inter partes* Wirkung schon auf sachrechtlicher Ebene eine erhebliche Komplexität auf. Es treten weitere Interessen des Dritten hinzu, die durch die materiellen Regelungen in Ausgleich zu bringen sind. Die nationalen materiellrechtlichen Konstellationen sind deshalb ungleichartig und unzählbar. Den mannigfaltigen Rechtsverhältnissen prozessuale Wirkungen beizumessen, birgt bereits Schwierigkeiten im abgestimmten Regelungssystem der nationalen Rechtsordnungen.⁸ Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kommt hinzu, dass die vereinheitlichte, prozessuale Regelung in der EuGVVO von den materiellrechtlichen Regelungen abgekoppelt ist.⁹

Schon bei einfacher Lektüre fällt auf, dass sich Art. 25 Abs. 1 EuGVVO keine Regelung der Drittirkung entnehmen lässt. Die Gesetzesauslegung stößt an ihre Grenzen. Stattdessen steht das formalistische Regelungskonzept einer Einbeziehung des Dritten entgegen. Deshalb muss nach einem Problemaufriss (§ 3) zunächst der prozessuale Wertungskonflikt zwischen den Interessen der Parteien und des

⁵ Zum Interessenkonflikt Generalanwalt Jääskinen, Schlussanträge vom 18.10.2012 – C-543/10, ECLI:EU:C:2015:274 Rn. 57 – Refcomp/Axa Corporate Solutions; Gebauer, in: FS Martiny, 2014, 325, 337f.

⁶ EuGH 14. 7. 1983 – C-201/82, Slg. 1983, 2503 – Gerling/Amministrazione del tesoro; EuGH 19. 6. 1984 – C-71/83, Slg. 1984, 2417 – Tilly Russ/Nova; EuGH 16. 3. 1999 – C-159/97, EuZW 1999, 441 – Trasporti Castelletti/Trumpy; EuGH 9. 11. 2000 – C-387/98, EuZW 2001, 122 – Coreck Maritime/Handelsveem; EuGH 20. 4. 2016 – C-366/13, EuZW 2016, 419 – Profit Investment SIM/Ossi.

⁷ Kritisch zur Rechtsprechung Melcher, GPR 2017, 246, 254.

⁸ Zum deutschen Recht Wagner, Prozeßverträge, S. 303 ff.; rechtsvergleichend Jungermann, S. 79 ff.

⁹ Gebauer, in: FS Schütze, 2015, 95, 96 f.; zum Problem der Anknüpfung von Drittverhältnissen im Internationalen Privatrecht Martiny, in: FS Magnus, 2014, 483, 484.

Dritten anhand der Prinzipien der EuGVVO untersucht werden. Auf dieser Basis wird ein Rechtssatz zur Drittewirkung entwickelt (§ 4). Erst im zweiten Schritt kann Art. 25 Abs. 1 EuGVVO herangezogen und untersucht werden, ob sich die Drittewirkung rechtssicher in das Regelungssystem der EuGVVO einfügen lässt (§ 5). Zudem wird die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Drittewirkung im Lichte der Rechtssicherheit beurteilt (§ 6). Letztlich wird analysiert, inwiefern sich Fragen der Drittewirkung auch im Europäischen Erb- und Familienrecht stellen und ob die für die EuGVVO entwickelten Grundsätze zur Drittewirkung auf Gerichtsstandsvereinbarungen im Internationalen Familien- und Erbrecht übertragbar sind (§ 7).

Eine rechtsklare Lösung der Drittewirkungsproblematik ist eine Herausforderung, da die vereinheitlichten, prozessualen Wirkungen mit der materiellrechtlichen Drittbeziehung eng verzahnt sind.¹⁰ Das Ziel der Arbeit ist, die Probleme aus der Verflechtung des materiellen und prozessualen Rechtsverhältnisses offenzulegen und somit zur Entwicklung eines rechtssicheren autonomen Systems der Drittewirkung beizutragen.

¹⁰ Gebauer, in: FS Schütze, 2014, 95, 97; zum Schiedsvertrag Neuner, Privatrecht und Prozeßrecht, S. 115.